

Kurztitel

Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (Ungarn)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 111/1972

Typ

Vertrag – Ungarn

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

12.03.1972

Index

79/03 Kooperationsabkommen (Kultur, Wissenschaft, Technik)

Text**Artikel 2**

(1) Jede der Vertragschließenden Parteien wird die Förderung und Ausbreitung der in Artikel 1 angeführten wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit unterstützen, und zwar insbesondere:

- a) den Austausch von wissenschaftlichem und technischem Dokumentationsmaterial zwischen den in Betracht kommenden Institutionen;
- b) wechselseitige Besuche, Studienreisen und Konsultationen von Wissenschaftlern und sonstigen Fachleuten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches;
- c) die Veranstaltung gegenseitiger Exkursionen von wissenschaftlichen und technischen Fachkräften;
- d) die Veranstaltung von wissenschaftlichen und technischen Lehrkursen, Konferenzen und Kolloquien sowie die gegenseitige Teilnahme von Wissenschaftlern und sonstigen Fachleuten an diesen;
- e) die gemeinsame Herstellung und den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Filmen;
- f) die Veranstaltung von wissenschaftlichen und technischen Ausstellungen und Vorführungen auf nichtkommerzieller Grundlage;
- g) die Erarbeitung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen für eine industrielle Kooperation.

(2) Ferner wird jede der Vertragschließenden Parteien die Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 1 durch wechselseitige Verleihung von Studien- und Praktikantenstipendien an Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen sowie an Forschungsinstituten unterstützen.

Schlagworte

Studienstipendium, Stipendium

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2019

Gesetzesnummer

10009341

Dokumentnummer

NOR12119300

alte Dokumentnummer

N7197233556L